

## **FMA-Wegleitung 2021/2 – Antrag auf Genehmigung der Änderung der Haftpflichtversicherung**

Wegleitung zur Einreichung eines Antrags für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zur Genehmigung der Änderung der Haftpflichtversicherung nach Art. 27 Abs. 2 Bst. c iVm Art. 5 Bst. g bzw. Art. 13 Bst. f Wirtschaftsprüfergesetz (WPG)

Adressaten:	Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als Antragsteller zur Genehmigung der Änderung der Haftpflichtversicherung nach Art. 27 Abs. 2 Bst. c iVm Art. 5 Bst. g bzw. Art. 13 Bst. f WPG
Betrifft:	Art. 27 Abs. 2 Bst. c iVm Art. 5 Bst. g bzw. Art. 13 Bst. f WPG
Publikationsort:	FMA-Website
Publikationsdatum:	4.1.2021
Letzte Änderung:	---

Diese Wegleitung enthält allgemeine Hinweise, einen Überblick zum Verfahren sowie eine Auflistung über die einzureichenden Unterlagen. Für weitere Auskünfte steht die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein zur Verfügung.

## Allgemeines

Die Änderung der Haftpflichtversicherung bedarf nach Art. 27 Abs. 2 Bst. c WPG einer vorgängigen Genehmigung durch die FMA. <sup>1</sup>

Die Gebühr für die Genehmigung der Änderung der Haftpflichtversicherung beträgt nach Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG) Abschnitt I Ziff. 4 Bst. i CHF 1'000.00.

### 1. Hinweise zum Verfahren

Die FMA übermittelt dem Antragsteller binnen drei Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags eine Eingangsbestätigung. Ab Vorliegen des vollständigen Antrags entscheidet die FMA innert sechs Wochen. In ausserordentlichen Fällen kann die FMA diese Frist angemessen verlängern.

### 2. Einzureichende Unterlagen <sup>2</sup>

- schriftlicher Antrag an die FMA mit folgenden Informationen:
  - hinreichend bestimmter Antrag („Antrag auf Genehmigung der Änderung der Haftpflichtversicherung“);
  - Angabe der geänderten Versicherungsbedingung/en (Versicherungssumme, Dauer der Nachhaftung und Selbstbehalt) und/oder Angabe der neuen Versicherung;
- Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach Art. 10 WPG. <sup>3</sup>

### 3. Erläuterungen

<sup>1</sup> Neben Änderung einer/der Versicherungsbedingung/en nach Art. 10 Abs. 1 WPG bedarf auch der Wechsel der Versicherung der Genehmigung durch die FMA.

Die Genehmigungspflicht erstreckt sich jeweils auch auf die nach Art. 10 Abs. 2 WPG (Mitversicherung) von der Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung befreiten Personen. Diese müssen ebenfalls einen Antrag bei der FMA auf Genehmigung der Änderung stellen und den Nachweis einer Deckungsbestätigung erbringen, wobei die mitversicherte/n Person/en namentlich in der Deckungsbestätigung anzuführen ist/sind.

<sup>2</sup> Der Antrag sowie die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie vom Antragsteller stammen, in deutscher Sprache einzureichen. Die sonstigen Unterlagen sind mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.

<sup>3</sup> Der Nachweis über das Bestehen der Haftpflichtversicherung hat mindestens den Inhalt der Deckungsbestätigung zu enthalten, welche auf der Website [www.fma-li.li](http://www.fma-li.li) als Formular zum Download zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass für den Wechsel der Versicherung eine eigene Deckungsbestätigung zur Verfügung steht.

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, zur Deckung der aus der Verletzung der berufsmässigen Pflichten in Zusammenhang mit Tätigkeiten nach Art. 2 WPG entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Die Haftpflichtversicherung muss eine Versicherungssumme in Höhe von mindestens einer Million Franken für jeden Schadensfall vorsehen. Zudem muss die Haftpflichtversicherung für sämtliche Fälle der Beendigung der Berufstätigkeit eine Nachhaftung für mindestens drei Jahre vorsehen und im Falle eines Versicherungsverwechslens auch die Übernahme des Vorrisikos sicherstellen. Ferner darf der Selbstbehalt höchstens 10% der Versicherungssumme pro Schadensfall betragen.

Bei einer Befreiung von der Haftpflichtversicherung nach Art. 10 Abs. 2 WPG (Mitversicherung) muss ebenfalls der Nachweis einer Deckungsbestätigung erbracht werden, wobei die mitversicherte/n Person/en namentlich in der Deckungsbestätigung anzuführen ist/sind.

#### **4. Datenschutz**

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: [info@fma-li.li](mailto:info@fma-li.li)

Stand: 4.1.2021